

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderung des Bundesseuchengesetzes ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten und in § 36 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften heißt es:

„Personen, die in einem Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder einer gleichartigen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 1a des Heimgesetzes aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose vorhanden sind.“

Und weiter heißt es:

„Personen, die nach Satz 1 ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben, sind verpflichtet, die für die Ausstellung des Attestes nach Satz 1 und 2 erforderlichen Untersuchungen zu dulden.“

Nach § 73 Abs. 1 Nr. 19 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Untersuchung nicht duldet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

Vorlage beim Arzt / Feststellung des Arztes

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane liegt – nicht – vor.

Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes